

Bekanntmachung
des Wortlauts der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten.

Vom 15. Januar 1937.

Auf Grund des Abschnitts II Nr. 2 der Verordnung über die Änderung der Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 15) wird der Wortlaut der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 15. Januar 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Rettig

Verordnung
zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten.

Vom 23. Dezember 1931
 15. Januar 1937

Artikel 1

Für Vorhaben, die der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmte Stelle als Kleinsiedlung oder Bereitstellung von Kleingärten anerkannt hat, gelten die nachstehenden Vorschriften.

Artikel 2

Arbeitsrecht und soziale Versicherung

§ 1

(1) Die unentgeltliche Mitarbeit bei der Errichtung von Kleinsiedlerstellen (Aufschließung und Kultivierung des Geländes, Herstellung der Gebäude und Gemeinschaftsanlagen) und bei der Einrichtung von Kleingärten (Aufschließung und Kultivierung des Geländes, Herstellung der Gemeinschaftsanlagen) begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht § 11.

(2) Die Unentgeltlichkeit der Mitarbeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihr Wert bei der Bewertung der Kleinsiedlerstelle zugunsten des Siedlers angerechnet wird.

§ 2

(1) Der Gewährung von Arbeitslosen- oder Kurzarbeiterunterstützung steht die unentgeltliche Mitarbeit gemäß § 1 nicht entgegen.

(2) Die Gewährung der Krisenunterstützung ist bei Kleinsiedlern, deren Berufsgruppe in der Gemeinde des Aus siedlungsortes zur Krisenfürsorge zugelassen ist, nicht davon abhängig, daß diese Berufsgruppe auch in der Gemeinde des Ansiedlungsortes zugelassen ist. Dies gilt nur für die erste Krisenunterstützungsperiode, die ganz oder teilweise in die Zeit nach dem Bezug der Stelle fällt, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt.

(3) Arbeitslose und Kurzarbeiter sind, solange sie gemäß § 1 beschäftigt werden, nicht verpflichtet, sich beim Arbeitsamt zu melden.

(4) Für Arbeitslose, die gemäß § 1 beschäftigt werden, ist die Arbeitslosenunterstützung unbeschadet des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 175 Abs. 3 auf Antrag des Trägers des Verfahrens an diesen zu zahlen, der sie unverzüglich an den Arbeitslosen weiterzuleiten hat. Der Träger hat dem Arbeitsamt auf sein Verlangen vor jeder

Zahlung zu bescheinigen, ob und wie lange der Arbeitslose während des Auszahlungszeitraums unentgeltlich mitgearbeitet hat.

§ 3

(1) Siedler und Siedlerhelfer, die gemäß § 1 beschäftigt werden, gelten für die reichsgesetzliche Unfallversicherung als Arbeiter (§ 544 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). § 571 b der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Träger der Unfallversicherung ist

- a) bei Vorhaben, die von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem von diesen mit der Trägerschaft betrauten Unternehmen auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt oder betreut werden, der Versicherungsträger, bei dem Eigenbauarbeiten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes versichert sind; ist hiernach Versicherungsträger ein Gemeindeunfallversicherungsverband, so können nur die Verbandsmitglieder zu Beiträgen herangezogen werden;
- b) bei Vorhaben, die von einem Land oder einem von diesem mit der Trägerschaft betrauten Unternehmen auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt oder betreut werden, das Land;
- c) bei Vorhaben, die von einem Unternehmen durchgeführt oder betreut werden, das vom Reichsarbeitsminister als unmittelbarer Träger von Siedlungsvorhaben zugelassen ist, der Versicherungsträger, bei dem Eigenbauarbeiten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes versichert sind, in deren Bezirk die Siedlung errichtet wird. Abs. 2a zweiter Halbsatz findet Anwendung.

(3) Abs. 2 gilt auch für die von einem Dritten beschäftigten versicherten Personen.

Artikel 3

Öffentliche Lasten

§ 1

(1) Ein Kleinsiedler kann am Orte der Ansiedlung in den ersten drei Jahren nach dem Bezug der Stelle einen gewöhnlichen Aufenthalt (Verordnung über die Fürsorgepflicht § 7 Abs. 2 Halbsatz 1) nicht begründen;

diese Frist kann in besonderen Fällen auf Antrag des aufnehmenden Bezirksfürsorgeverbandes durch die oberste Landesbehörde, bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land auch durch den Reichsarbeitsminister angemessen, höchstens aber um zwei Jahre verlängert werden. Soweit ohne diese Vorschrift dem Bezirksfürsorgeverband des Ansiedlungsorts wegen des dort während der Frist vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalts des Kleinsiedlers eine endgültige Fürsorgepflicht obgelegen hätte, ist der Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, der es für den Kleinsiedler bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor dem Bezug der Stelle gewesen wäre; hat der Kleinsiedler zum Zwecke der Übernahme der Stelle einen Ortswechsel vorgenommen, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es für den Kleinsiedler bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor diesem Ortswechsel gewesen wäre.

(2) Das gleiche gilt für die Haushaltsangehörigen des Kleinsiedlers, auch wenn sie erst nach dem Bezug der Stelle in den Haushalt aufgenommen werden.

(3) Eine offensichtliche Härte im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht § 14 Abs. 3 Buchstabe c liegt insbesondere vor, solange vom Verbleib des Kleinsiedlers auf seiner Stelle eine Beseitigung oder Minderung seiner Hilfsbedürftigkeit noch zu erwarten ist.

§ 2

Gemeinden, in deren Bezirk Kleinsiedler angesiedelt werden, sind abweichend von § 4 des Gesetzes über die Freizügigkeit den Siedlungsanwärtern und ihren Haushaltsangehörigen gegenüber zur Abweisung nicht befugt.

§ 3

(1) Bezirksfürsorgeverbände, aus deren Bezirk Kleinsiedler ausgesiedelt werden, haben den aufnehmenden Bezirksfürsorgeverbänden, soweit diese nicht selbst endgültig fürsorgepflichtig sind, die ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Bezug der Stellen entstehenden Kosten der öffentlichen Fürsorge für die Kleinsiedler und ihre Haushaltsangehörigen (§ 1 Abs. 2) zu erstatten. § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß. Auf Verlangen sind angemessene Vorschüsse zu leisten. Soweit der Bezirksfürsorgeverband des Aussiedlungsorts nicht endgültig fürsorgepflichtig ist, gilt die Erstattungsleistung gegenüber dem

endgültig fürsorgepflichtigen Verband und gegenüber Dritten als Gewährung vorläufiger Fürsorge. Ist der Bezirksfürsorgeverband des Aus siedlungsorts endgültig fürsorgepflichtig, so gilt die Erstattungsleistung gegenüber Dritten als Erfüllung der endgültigen Fürsorgepflicht.

(2) Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

(3) Der erstattungsberechtigte Bezirksfürsorgeverband hat die zu erstattenden Kosten beim erstattungspflichtigen Bezirksfürsorgeverband vierteljährlich anzufordern.

(4) Streitigkeiten über die Erstattung von Kosten oder die Leistung von Vorschüssen entscheidet unbeschadet der Entscheidung im Fürsorgestreitverfahren die für den Aus siedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Bei einer Aus siedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag des erstattungsberechtigten Bezirksfürsorgeverbandes auch der Reichsarbeitsminister entscheiden.

(5) Die oberste Landesbehörde regelt die Erstattungspflicht zwischen den Gemeinden des Aus siedlungsorts und des Ansiedlungsorts, soweit sie demselben Bezirksfürsorgeverband angehören. Sie kann ferner bestimmen, daß die Bezirksfürsorgeverbände an den nach Abs. 1 von ihnen zu erstattenden oder ihnen erstatteten Kosten ihnen angehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligen.

§ 4

(1) Wird infolge der Aus siedlung von Kleinsiedlern am Orte der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverhältnisse notwendig, so stellt die für den Ansiedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle fest, welche einmaligen Leistungen die Gemeinde, aus deren Bezirk ausgedielt wird, im öffentlichen Interesse zu bewirken, namentlich welche Anlagen sie herzustellen hat. Bei einer Aus siedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag der Gemeinde, aus deren Bezirk ausgedielt wird, die Feststellung auch durch den Reichsarbeitsminister erfolgen.

(2) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Bestellung von Sicherheiten für die Erfüllung der Leistungen anordnen. Bei einer Aus siedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag der Gemeinde, aus deren Bezirk ausgedielt wird, die Anordnung auch vom Reichsarbeitsminister getroffen werden.

§ 5

Die Gemeinde, aus deren Bezirk ausgedielt wird, hat den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Schulunterhaltungsträgern, Kirchengemeinden und anderen Trägern öffentlich-rechtlicher Pflichten, in deren Bezirk Kleinsiedler angesiedelt werden, die laufenden Aufwendungen zu erstatten, die bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Bezug der Stellen infolge der Ansiedlung notwendig werden. § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß. Auf Verlangen sind angemessene Vorschüsse zu leisten. Streitigkeiten über die Erstattung von Kosten oder die Leistung von Vorschüssen entscheidet die für den Ansiedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Bei einer Aus siedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag der Gemeinde, aus deren Bezirk ausgedielt wird, die Entscheidung auch vom Reichsarbeitsminister getroffen werden.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nur insoweit, als die Gemeinde und der Bezirksfürsorgeverband, aus deren Bezirk Kleinsiedler ausgedielt werden, der Aus siedlung zustimmen. Die Zustimmungen können durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei einer Aus siedlung von einem Land in ein anderes Land auch durch den Reichsarbeitsminister ersetzt werden. Die Zustimmungen sollen möglichst vor der Aus siedlung eingeholt werden.

§ 7

(1) Zur Sicherung der Erstattung von Kosten und der Leistung von Vorschüssen können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen die erforderlichen Beträge von den Anteilen an der Reichseinkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer oder von anderen Überweisungen von Reich oder Land einbehalten, welche die erstattungs- und vorschusspflichtigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf

Grund des Finanzausgleichs erhalten. Das gleiche gilt für die Bestellung von Sicherheiten nach § 4 Abs. 2.

(2) Werden Kleinsiedler in das Gebiet eines anderen Landes ausgesiedelt, so kann der Reichsminister der Finanzen gegenüber den Ländern, zu denen die beteiligten Gemeinden gehören, entsprechend verfahren.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 4, 5 und 7 finden nur insoweit Anwendung, als nicht der Berechtigte und der Verpflichtete eine abweichende Vereinbarung getroffen haben, der die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei einer Aussiedlung von einem Land in ein anderes Land der Reichsarbeitsminister zugestimmt haben.

Artikel 4

§ 29 des Reichsiedlungsgesetzes findet auf die Bereitstellung von Kleingärten entsprechende Anwendung.

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3 *R.M.* Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
 Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung zur Klein siedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17) muß es in der ersten Zeile statt „Abschnitts II Nr. 2“ richtig heißen: „Abschnitts II Abs. 2“.

Im Deutschen Beamten gesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) muß es auf S. 64 im § 145 Abs. 1 Zeile 1 statt „Verwaltungsrecht“ richtig heißen: „Verwaltungsgericht“.
